

## **Sondervotum in der AS-Sitzung 04.02.2015 zum Beschluss des Akademischen Senats hinsichtlich des Themas „Zivilklausel“ im Hochschulreformgesetz**

Der Akademische Senat verweist in seinem Beschluss darauf, dass eine gesetzliche Formulierung einer Zivilklausel gegen das Grundgesetz und die darin garantierte Forschungsfreiheit verstoße.

**Dies ist eine sachlich falsche Behauptung, weshalb ich mich genötigt sah, in der Sitzung ein Sondervotum zu diesem Punkt anzukündigen.**

Die Friedensorientierung der Hochschulen ergibt sich aus der Präambel des Grundgesetzes. Auch im Bekenntnis zu den Menschenrechten als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1 Abs. 2) kommt dieses übergreifende Ziel klar zum Ausdruck, ebenso in den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik im sogenannten Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. 9. 1990 („...daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“ – Art. 2) sowie in der Charta der Vereinten Nationen.

Der strittige Passus im aktuellen Entwurf des Hochschulreformgesetzes nimmt diese Verpflichtungen auf und konkretisiert diese. Er ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Ralf E. Streibl